

# GERATAL-ANZEIGER

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft**

**„Geratal/Plaue“**

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

**Mitgliedsgemeinden:**

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und  
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

35. Jahrgang

Donnerstag, den 16. Mai 2024

Nr. 10 / 20. Woche

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, den 21. Mai 2024**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 31. Mai 2024**

## 26. Mai 2024 14. Neusißer Pferdetag mit Tier- und Technikschau



ab 11:00 Uhr Reitplatz Neusiß

ab 13:00 Uhr Schauprogramm

für das leibliche Wohl ist gesorgt

Reiterverein Neusiß e.V.

[www.neusiss.de](http://www.neusiss.de)

**Nähere Informationen finden Sie im Innenteil.**

## Behördenwegweiser

### Obergeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzender	K. Michalski	03677 7943-31	
Baubetreuung	Frau C. Henkel	03677 7943-44	c.henkel[at]geratal.de
Baubetreuung	Frau Preiß	03677 7943-33	s.preiss[at]geratal.de
Liegenschaften	Frau Meier-Stang	03677 7943-35	meier-stang[at]geratal.de
Steueramt	Frau K. Walther	03677 7943-34	ka.walther[at]geratal.de
Sekretariat	Frau E. Eisoldt	03677 7943-31	vg[at]geratal.de

### Erdgeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Beauftragte der VG „Geratal/Plaue“, Hauptamtsleiterin	Frau K. Michalski	03677 7943-48	k.michalski[at]geratal.de
Einwohnermeldeamt, Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-36	h.kaempf[at]geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner[at]geratal.de
Kämmerein	Frau T. Löw	03677 7943-37	t.loew[at]geratal.de
Kämmerei	Herr A. Hachmeister	03677 7943-42	hachmeister[at]geratal.de
Personal/Kita/ Vertretung Einwohnermeldeamt	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner[at]geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Vereinsförderung, Ordnungsamt	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert[at]geratal.de
Kontaktbereichsbeamter	Herr T. Knoch	0152 01424224	t.knoch[at]polizei.thueringen.de

### VG „Geratal/Plaue“

## Allgemeininformationen

### Verwaltungsgemeinschaft außer Einwohnermeldeamt

„Geratal/Plaue“

Bitte vereinbaren Sie für das Einwohnermeldeamt einen Termin. Die Abholung von Dokumenten ist ohne vorherige Terminabsprache möglich.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
OT Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal

Homepage: [www.geratal.de](http://www.geratal.de)  
per E-Mail: [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de)  
Telefon: 03677 7943-0  
Telefax 03677 7943-43

#### Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

#### Bitte Termin vereinbaren.

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 12:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamte

[t.knoch\[at\]polizei.thueringen.de](mailto:t.knoch[at]polizei.thueringen.de)

Dienstag 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

### Amtsblatt Veröffentlichungen

**E-Mail:**  
[zeitung@geratal.de](mailto:zeitung@geratal.de)

Bitte senden Sie Artikel bis zum Redaktionsschluss, damit diese berücksichtigt werden können. Der zukünftige Redaktionsschluss kann dem Amtsblatt (Titelblatt) entnommen werden.

#### Sie haben keinen Geratal-Anzeiger erhalten?

Dann richten Sie sich bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an **Tel.: 03677 205031** oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langwiesen.de](mailto:post@wittich-langwiesen.de)

### Jugendpflegerin

Anett Grass ..... 03677 469279  
täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr ..... 0173 9714433  
E-Mail: [anett.grass@googlemail.com](mailto:anett.grass@googlemail.com)

### AGATHE - Älter werden in der Gemeinschaft; Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Landratsamt Ilm-Kreis  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt  
Antje Hübel ..... 0151 67652721  
E-Mail: [Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de](mailto:Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de)

### Seniorenbeirat der Stadt Plaue

Karin Sauer ..... 0176 36395495

### Revierförster

#### Stadt Plaue, OT Neusiß

Herr Michael Tausch, Forststr. 71, 99097 Erfurt  
..... 036209 43020  
..... 0172 3480103  
[Michael.tausch@forst.thueringen.de](mailto:Michael.tausch@forst.thueringen.de)

Ab Januar 2024 findet jeden Dienstag von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Plaue im Zimmer der Jagdgenossenschaft (Erdgeschoss) eine Sprechstunde statt.

#### Martinroda, Elgersburg

Herr Kümmerling ..... 0172 3480167

### Kreis- und Landesbehörde

#### Landratsamt Ilm-Kreis

Hauptsitz / Postanschrift  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt  
Telefon: ..... 03628 738-0  
Fax: ..... 03628 738-111  
E-Mail: [landratsamt@ilm-kreis.de](mailto:landratsamt@ilm-kreis.de)

#### Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

#### Landratsamt Ilm-Kreis Außenstelle Ilmenau

Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau  
Telefon: ..... 03677 657-0  
Fax: ..... 03677 841075

**Sprechzeiten Bürgerservice****Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

**Sprechzeiten Gesundheitsamt****Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Dienstag	08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 14:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

**Sprechzeiten Jugendamt****Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Bitte melden Sie sich telefonisch (03628 738-601) oder per E-Mail unter jugendamt@ilm-kreis.de an für einen Termin.

**Wichtige Notrufnummern**

<b>Polizei</b> .....	110
<b>Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt</b> .....	112
<b>Frauenhaus/Beratung</b> .....	0361 7462145
E-Mail: frauenhaus@stadtmission-erfurt.de	
Homepage: www.frauenhaus-erfurt.de	
<b>Giftinformationszentrum</b>	
<b>c/o HELIOS Klinikum Erfurt</b>	
Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt	
<b>Notruf:</b> .....	<b>0361 730730</b>
<b>Telefax:</b> .....	<b>0361 7307317</b>
<b>E-Mail:</b> ggiz@ggiz-erfurt.de	
Homepage: www.ggiz-erfurt.de	

**Hilfe und Beratung****Telefonseelsorge**

Ein offenes Ohr für alle Anliegen  
24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle  
kostenfreie Rufnummern, die Telefonnummer des Anrufenden  
wird nicht angezeigt!

- Kinder- und Jugendtelefon: ..... 0800 1110333
- Elterntelefon: ..... 0800 1110550
- Evangelische Telefonseelsorge: ..... 0800 1110111
- Katholische Telefonseelsorge: ..... 0800 1110222

per chat [www.online.telefonseelsorge.de](http://www.online.telefonseelsorge.de)

**Versorgung/Entsorgung/Bereitschaft****Diensthabende Ärzte / Zahnärzte**

der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ..... 116 117

**Wasser-Notruf Arnstadt** ..... 03628 6093

nach Dienstende: ..... 0170 2779691

**Wasser-Notruf Ilmenau** ..... 03677 64850

**Strom-Notruf TEN** ..... 0800 6861166

**Gas-Notruf TEN** ..... 0800 6861177

**Stadtwerke Ilmenau** ..... 03677 788222

**Stadtwerke Arnstadt** ..... 03628 7450

**Energie-Notruf TEN** ..... 0361 7390-7390

**Sperr-Notruf** ..... 116 116 [kostenfrei]

(zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten  
sowie elektronischen Berechtigungen)

**Bundespolizei** ..... 0180 5234566

[0,14 Euro je angefangene Minute]

(bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen, Grenzübergängen)

**Funkstörungen / Empfangsstörungen** ..... 0180 3232323

[0,09 Euro je angefangene Minute]

(bei Fernseh- und Rundfunkanlagen können bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden)

**Bekanntmachungen - amtlicher Teil****Gemeinde Elgersburg****Information zur  
Bürgermeistersprechstunde**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde finden jeden **Mittwoch** in der Zeit von **16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Büro der Alten Schule statt.

Die Sprechstunde findet zur o.g. Zeit in den Amtsräumen (Lindenplatz 5) statt. Auch außerhalb der Sprechstunde bin ich für Sie jederzeit per E-Mail sowie per Telefon erreichbar.

E-Mail: [m.augner@geratal.de](mailto:m.augner@geratal.de)

Telefon: 0171 26 022 53

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Zum Bahnhof 59a

99331 Geratal OT Geraberg

Tel: 03677/7943-0

Fax: 03677/7943-43

E-Mail: [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de)

M. Augner  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum

**Europäischen Parlament der Gemeinde Elgersburg**

wird in der Zeit

**vom 20. bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag 09:00 bis 12:00 Uhr**

**Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr**

**Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr**

**Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr**

**Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr**

**in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,  
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 6**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

**vom 20. bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

zu den o.g. Öffnungszeiten, spätestens am

**24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr,**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,  
Zum Bahnhofstraße 59a, 99331 Geratal, Zi 6**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

**19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl)**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in dem Kreis

**Ilm-Kreis**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum

19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum

24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl)

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**07. Juni 2024 (2. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,  
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 4,**

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (09. Juni 2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum

**08. Juni 2024 (1. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr**

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (09. Juni 2024), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 09. Juni 2024 bis 18 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Geratal, den 16.05.2024

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

## Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

### zur Gemeinderatswahl der Gemeinde Elgersburg am 26. Mai 2024

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 und der Thüringer Kommunalwahlordnung vom 02. März 2009 in der jeweils aktuellen Fassung

findet am

**Dienstag, den 28.05.2024, um 18:30 Uhr**

im Kaiserhof der Gemeinde Elgersburg,  
Hauptstr. 11, 98716 Elgersburg

die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde  
Elgersburg

### zur Feststellung des Wahlergebnisses

statt.

(§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 ThürKWO)

Mario Augner  
Wahlleiter  
Gemeinde Elgersburg

## Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Elgersburg bildet einen Wahlbezirk:

Wahlraum: **Kaiserhof**  
Hauptstr. 11  
98716 Elgersburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

18:00 Uhr im **Sitzungsraum der VG Geratal/Plaue**  
Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der

Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Elgersburg, den 16. Mai 2024  
Gemeinde Elgersburg

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2024 finden die

### Kommunalwahlen Thüringen 2024

- **Gemeinderat**
- **Kreistag**
- **Landrat**

von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Elgersburg bildet einen Stimmbezirk:

Wahlraum: **Kaiserhof**  
Hauptstr. 11  
98716 Elgersburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Die Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen

der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)

3.2. Für die Wahl des Landrates hat jeder Wähler eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, den 26. Mai 2024 bis 18:00 Uhr dort eingeht.

Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Elgersburg, den 16. Mai 2024

Gemeinde Elgersburg

### Bekanntmachung der Ergebnisse/ Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Elgersburg vom 12.04.2024

**Ort der Sitzung: Saal des Kaiserhofes,  
Hauptstraße 11, Elgersburg**

Anwesenheit: Vertretene Jagdgenossen: 14 (Stimmen)  
Flächen der Jagdgenossen: 77,0621 ha

1 Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Elgersburg beschließen die fristgerechte Ladung der Versammlung sowie die durch den Jagdvorsteher vorgeschlagene Tagesordnung zur Versammlung am 12.04.2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 14  
Nein-Stimmen:..... 0  
Stimmenthaltungen:..... 0

2 Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Elgersburg bestätigen Herrn Mario Augner als Versammlungsleiter.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 14  
Nein-Stimmen:..... 0  
Stimmenthaltungen:..... 0

3 Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Elgersburg beschließen den Wortlaut des Protokolls vom 02.06.2023. Das Protokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 12  
Nein-Stimmen:..... 0  
Stimmenthaltungen:..... 2

4 Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Elgersburg beschließen die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassierers und der Revisionskommission für das Jagdjahr 2023/2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 14  
Nein-Stimmen:..... 0  
Stimmenthaltungen:..... 0

5 Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Elgersburg beschließen die Haushaltssatzung und damit die Verwendung der finanziellen Mittel für das Jagdjahr 2024/2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 14  
Nein-Stimmen:..... 0  
Stimmenthaltungen:..... 0

6 Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Elgersburg beschließen die Nichtauszahlung des Reinerlöses für das Jagdjahr 2023/2024. Die überschüssigen Mittel werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 14  
Nein-Stimmen:..... 0  
Stimmenthaltungen:..... 0

Erläuterung:

Der Reinerlös lag im Jagdjahr 2023/2024 bei 5,61 € / ha. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, diesen nicht auszuzahlen und auf neue Rechnung vorzutragen.

7 Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Elgersburg beschließen, folgende Spenden aus Rücklagen zu tätigen:

- 300,00 € Kindergarten Elgersburg
- 400,00 € Jugendfeuerwehr Elgersburg
- 500,00 € Ausrichten Jagdsaisonfest / Neujahrsempfang

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:..... 14  
Nein-Stimmen:..... 0  
Stimmenthaltungen:..... 0

Mario Augner  
Jagdvorsteher

### Nachruf

Wir betrauern unseren Sportfreund

**Gunter Frankenberg**

und danken für sein langjähriges Engagement.  
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Wintersportverein Elgersburg e.V.**

Elgersburg, im April 2024



## Gemeinde Martinroda

### Bürgermeistersprechstunde Gemeinde Martinroda

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils **mittwochs** in der Zeit von **17:00 bis 18:00 Uhr** wie folgt statt:

Gemeindebüro Martinroda	22.05.2024	
Gemeindebüro Angelroda	29.05.2024	
Gemeindebüro Martinroda	05.06.2024	
Gemeindebüro Angelroda	12.06.2024	
Gemeindebüro Martinroda	19.06.2024	
Gemeindebüro Angelroda	26.06.2024	
Gemeindebüro Martinroda	03.07.2024	
Gemeindebüro Angelroda	10.07.2024	

Auch außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können Sie bei mir individuell einen Termin unter 0171 7014308 vereinbaren. Weiterhin sind die Gemeindebüros durch Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ wie folgt besetzt:

Gemeindebüro Angelroda	22.05.2024	14:00 - 15:00 Uhr
	05.06.2024	
	19.06.2024	
	03.07.2024	
Gemeindebüro Martinroda	16.05.2024	15:00 - 16:00 Uhr
	30.05.2024	
	13.06.2024	

**In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die:**  
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
03677 7943-0, vg@geratal.de

B. Morgenbrod  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum

#### Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Martinroda

wird in der Zeit

**vom 20. bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>

**in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,  
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 6**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

**vom 20. bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

zu den o.g. Öffnungszeiten, spätestens am

**24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr,**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,  
Zum Bahnhofstraße 59a, 99331 Geratal, Zi 6**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

**19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl)**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in dem Kreis

#### **Ilm-Kreis**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum

19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum

24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl)

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**07. Juni 2024 (2. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,  
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 4,**

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (09. Juni 2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum

**08. Juni 2024 (1. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr**

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (09. Juni 2024), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 09. Juni 2024 bis 18 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Geratal, den 16.05.2024  
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

## Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

### zur Gemeinderatswahl der Gemeinde Martinroda am 26. Mai 2024

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 und der Thüringer Kommunalwahlordnung vom 02. März 2009 in der jeweils aktuellen Fassung

findet am

**Dienstag, den 28.05.2024, um 18:30 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Martinroda,  
Elgersburger Str. 6, 98693 Martinroda

die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde  
Martinroda

### zur Feststellung des Wahlergebnisses

statt.

(§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 ThürKWO)

Babett Morgenbrod  
Wahlleiterin  
Gemeinde Martinroda

Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Martinroda, den 16. Mai 2024  
Gemeinde Martinroda

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2024 finden die

### Kommunalwahlen Thüringen 2024

- **Gemeinderat**
- **Kreistag**
- **Landrat**

von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Martinroda ist in folgende 2 Stimmbezirke eingeteilt:

#### Stimmbezirk 1

Wahlraum: **Kultursaal**  
Marienstr. 2  
98693 Martinroda

## Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Martinroda ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

#### Wahlbezirk 1

Wahlraum: **Kultursaal**  
Marienstr. 2  
98693 Martinroda

#### Wahlbezirk 2

Wahlraum: **Dorfgemeinschaftshaus**  
Angelroda  
Große Gasse 17  
98693 Martinroda

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

18:00 Uhr im **Sitzungsraum der VG Geratal/Plaue**  
Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen

**Stimmbezirk 2**

Wahlraum:

**Dorfgemeinschaftshaus**

Angelroda

Große Gasse 17

98693 Martinroda

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Die Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)

3.2. Für die Wahl des Landrates hat jeder Wähler eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, den 26. Mai 2024 bis 18:00 Uhr dort eingeht.

Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Martinroda, den 16. Mai 2024

Gemeinde Martinroda

## **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Martinroda (Baumschutzsatzung) vom 15.04.2024**

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I. S. 2240), erlässt die Gemeinde Martinroda folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Schutzzweck und Geltungsbereich**

1. Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Martinroda sowie dem Ortsteil Angelroda.

2. Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen weil sie

- (1) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- (2) zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- (3) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- (4) die Luftreinhaltung verbessern,
- (5) der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft dienen und
- (6) vielfältige Lebensräume darstellen.

3. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht ein anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

1. Geschützt im Sinne der Satzung sind:

- (1) alle Laubbäume auf öffentlichem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
- (2) alle Laubbäume auf privatem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
- (3) behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,
- (4) Wurzelbereiche der geschützten Bäume bis Kronentraufe zuzüglich 1,5 m bzw. 5 m bei säulenförmigen Kronen nach allen Seiten.
- (5) Mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, z.B. Deutsche Mispel, Kirschlorbeer, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweist.

2. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt und mindestens ein Stämmchen einen Mindestumfang von 40 cm aufweist.

**3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für**

- (1) Obstbäume, wenn sie einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Wallnussbäume und Esskastanienbäume,
- (2) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- (3) Bäume auf Dachgärten,
- (4) Bäume, die einer forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
- (5) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in seiner jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns,
- (6) Bäume innerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz geschützten historischen Park- und Gartenanlagen in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 3****Verbotene Handlungen**

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- (1) das Abschneiden, Abschälen oder auf andere Art und Weise Entfernen von Rinde,
- (2) das Kappen von Bäumen (umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Schneiden auf Zugast und ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse insbesondere Schnittwunden mit Durchmesser größer 10 cm),
- (3) das Anbringen, Eindrehen bzw. Einschlagen von Fremdkörpern zur Befestigung von Werbematerial und Gegenständen (behördliche Kennzeichnungen ausgenommen),
- (4) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Krone zuzüglich 1,5 m bzw. bei säulenförmigen Kronen zzgl. 5 m),
- (5) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Lehm, Beton o.ä.),
- (6) das Ausbringen von Herbiziden,
- (7) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Streusalzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
- (8) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- (9) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
- (10) die Ausbreitung der Heißluft von Grillanlagen oder offenem Feuer innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 5 m nach allen Seiten,
- (11) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

- (1) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- (2) das Nachschneiden gebrochener Äste,
- (3) die Herstellung des Lichttraumprofils an Straßen und Gehwegen,
- (4) der Schnitt an Formgehölzen,
- (5) die Behandlung von Wunden,
- (6) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- (7) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer konkreten/gegenwärtigen/erheblichen Gefahr sowie Gefahr für Leib und Leben für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 9 erteilen.

**§ 4****Pflege- und Erhaltungspflicht**

1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume art- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.

Zu den Mindestpflegemaßnahmen zählen insbesondere die fachgerechte Baumpflege, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks.

2. Die Gemeinde Martinroda kann zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der geschützten Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

- (1) auf seine Kosten durchführt,
- (2) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
- (3) durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

3. Bei der Beweidung von Flächen sind geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden hinreichend zu schützen.

4. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) - in der jeweils aktuellen Fassung - zu berücksichtigen.

**§ 5****Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**

1. Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

2. Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. mehrjährig genutzte Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen) zu roden oder diese Lebensstätten anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören bzw. Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z.B. auch Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Die Bestimmungen zu dem nach § 15 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Streuobstwiese“ bleiben durch diese Satzung unberührt.

**§ 6****Ausnahmen**

1. Die Gemeinde Martinroda kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- (1) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- (2) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- (1) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- (2) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- (3) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- (4) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- (5) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## § 7

### Genehmigungsverfahren

1. Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Martinroda über die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Maßstab 1:500 - 1:1.000) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und dem Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.
2. Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen und einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung wird nach dem Ablauf von 2 Jahren unwirksam. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Dem Antragsteller kann auferlegt werden bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen, umzupflanzen oder zu erhalten.

## § 8

### Verfahren bei Bauvorhaben

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan (Maßstab 1:250) die auf dem Grundstück und soweit möglich, auf den Nachbargrundstücken, vorhandene geschützte Gehölze mit Standort, Höhe, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten.
2. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## § 9

### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller in einer von der Gemeindeverwaltung vorgegebenen Frist üblicherweise zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Anzahl der neuzupflanzenden Bäume richtet sich dabei wie folgt nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:

- (1) bis 100 cm = 1 Ersatzbaum
- (2) 101 bis 150 cm = 2 Ersatzbäume
- (3) 151 bis 200 cm = 3 Ersatzbäume
- (4) 201 bis 250 cm = 4 Ersatzbäume
- (5) 251 bis 300 cm = 5 Ersatzbäume
- (6) über 300 cm = 6 Ersatzbäume (max.)

2. Die Ersatzpflanzung ist als Laubbaum einer standortgerechten, gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm vorzunehmen. Hochstämmige Obstbäume (Kronenansatz bei mindestens 1,80 m Höhe) der Arten Apfel, Birne und Kirsche, welche den vorgenannten Mindestanforderungen an die Stärke entsprechen, können ebenfalls als Ersatz gepflanzt werden.

Die Standsicherheit der Neupflanzungen ist durch Pflanzpfähle zu gewährleisten und soweit erforderlich sind Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss fachgerecht durchzuführen.

3. Bei Gehölzanpflanzungen in der Nähe der Grundstücksgrenze sind die Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Ausgleichspflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand.

5. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Abnahme der Pflanzung vor.

6. Sofern der Antragsteller Ersatz auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, so hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,00 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) an die Gemeinde Martinroda zu entrichten. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde,

insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von geschützten Bäumen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

## § 10

### Folgebeseitigung

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Habitus wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
3. Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ausgleichsanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Martinroda die Abtretung seines Ausgleichsanspruchs erklärt.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG i.V.m. § 69 Abs. 8 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändert;
- (2) entgegen § 3 Abs. 4 nicht unverzüglich schriftlich der Gemeinde anzeigt, dass Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 vorgenommen wurden, die unaufschiebbar zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer (konkreten, abstrakten...) Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden nötig waren;
- (3) entgegen § 4 Abs. 1 die geschützten Bäume nicht art- und fachgerecht erhält und pflegt;
- (4) entgegen § 4 Abs. 3 geschützte Bäume bei der Beweidung von Flächen nicht durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden hinreichend schützt;
- (5) entgegen § 7 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nur unvollständig nachkommt und/oder im Bestandsplan über die geschützten Bäume unvollständige bzw. falsche Angaben macht;
- (6) entgegen § 8 Abs. 1 bei der Beantragung einer Baugenehmigung nur unvollständig bzw. falsche Angaben im Bestandsplan zu geschützten Bäumen macht;
- (7) entgegen § 9 Abs. 1 die verpflichtenden Neupflanzungen nicht bzw. nicht in der nach § 9 Abs. 1 (1) bis (6) vorgeschriebenen Menge vornimmt;
- (8) entgegen § 9 Abs. 2 keine Ersatzpflanzung mit einem Laubbaum einer standortgerechten, gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm vornimmt;
- (9) entgegen § 9 Abs. 2 die Standsicherheit der Neupflanzungen nicht gewährleistet;
- (10) entgegen § 9 Abs. 6 keine Ausgleichsleistungen an die Gemeinde entrichtet;
- (11) entgegen § 10 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichsleistung bei der Entfernung oder Zerstörung eines geschützten Baumes nicht nachkommt;
- (12) entgegen § 10 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Beseitigung bzw. Milderung der Schäden oder Veränderungen an geschützten Bäumen nicht nachkommt;
- (13) entgegen § 10 Abs. 3 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter die Folgebeseitigung für den Dritten nicht wahrnimmt.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

**§ 12****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Martinroda vom 11.02.2004 sowie die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Angelroda vom 08.01.2004 außer Kraft.

Martinroda, den 15.04.2024

B. Morgenbrod  
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Stadt Plaue

### Bürgermeistersprechstunden der Stadt Plaue

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet im April bis Juni 2024 im Rathaus der Stadt Plaue statt:

Donnerstag 23.05.2024,	17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Donnerstag 13.06.2024,	17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Mittwoch 19.06.2024,	09:00 Uhr - 11:00 Uhr
Donnerstag 27.06.2024,	17:00 Uhr - 19:00 Uhr

In dringenden Fällen kontaktieren Sie bitte die VG „Geratal/Plaue“ unter 03677/79430.

Auch außerhalb der Sprechzeiten können Sie bei mir einen individuellen Termin unter 0172/6623621 oder über [info@stadt-plaue.de](mailto:info@stadt-plaue.de) vereinbaren.

C. Janik  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum

#### Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Plaue

wird in der Zeit

**vom 20. bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>

in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,  
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

**vom 20. bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

zu den o.g. Öffnungszeiten, spätestens am

**24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl)** bis 12:00 Uhr,

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,  
Zum Bahnhofstraße 59a, 99331 Geratal, Zi 6**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

**19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl)**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in dem Kreis

#### Ilm-Kreis

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum

19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum

24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl)

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**07. Juni 2024 (2. Tag vor der Wahl)** bis 18:00 Uhr

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,  
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 4,**

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (09. Juni 2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **08. Juni 2024 (1. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr**

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (09. Juni 2024), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 09. Juni 2024 bis 18 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Geratal, den 16.05.2024

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

## Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

### zur Stadtratswahl der Stadt Plaue am 26. Mai 2024

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 und der Thüringer Kommunalwahlordnung vom 02. März 2009 in der jeweils aktuellen Fassung

findet am

**Dienstag, den 28.05.2024, um 18:30 Uhr**  
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Plaue,  
Hauptstr. 38, 99338 Plaue

die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt  
Plaue

### zur Feststellung des Wahlergebnisses statt.

(§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1,  
Abs. 3 Satz 2 ThürKWG)

Susanne Heißner  
Wahlleiterin  
Stadt Plaue

## Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Stadt Plaue ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

#### Wahlbezirk 1

Wahlraum: **Feuerwehrgerätehaus**  
Str. des Friedens 5  
99338 Plaue

#### Wahlbezirk 2

Wahlraum: **Kulturraum**  
Neusiß Nr. 19  
99338 Plaue

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

18:00 Uhr im **Sitzungsraum der VG Geratal/Plaue**  
Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen

Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plaue, den 16. Mai 2024  
Stadt Plaue

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2024 finden die

### Kommunalwahlen Thüringen 2024

- **Stadtrat**
- **Kreistag**
- **Landrat**

von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Plaue ist in folgende 2 Stimmbezirke eingeteilt:

#### Stimmbezirk 1

Wahlraum: **Feuerwehrgerätehaus**  
Str. des Friedens 5  
99338 Plaue

#### Stimmbezirk 2

Wahlraum: **Kulturraum**  
Neusiß Nr. 19  
99338 Plaue

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Die Wahl der Stadtrats- und Kreistagsmitglieder wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)

3.2. Für die Wahl des Landrates hat jeder Wähler eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, den 26. Mai 2024 bis 18:00 Uhr dort eingeht.

Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Plaue, den 16. Mai 2024  
Stadt Plaue

## Aufhebungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Plaue (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der § 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Plaue in seiner Sitzung am ..... die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Plaue (Spielapparatesteuersatzung) vom 07.12.2010 wird rückwirkend zum 01.09.2021 aufgehoben.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plaue, den 15.04.2024

C. Janik

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

### Satzung zur Aufhebung einer Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen der Stadt Plaue (Wahlentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und § 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283) erlässt die Stadt Plaue folgende Satzung:

#### Artikel 1

Die Entschädigungssatzung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen der Stadt Plaue (Wahlentschädigungssatzung) vom 30.05.2003 wird rückwirkend zum 30.07.2022 aufgehoben.

### Artikel Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plaue, den 22.03.2024

C. Janik

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

### Amtliche Bekanntmachung

#### Geordnete Entsorgung der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet des WAwZV „Obere Gera“

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen wird durchgeführt in der:

**Stadt Plaue vom 29.04.2024 bis 24.05.2024**

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen geschieht im Anschluss- und Benutzungszwang. Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm je Einwohnerwert und Jahr.

Es wird insbesondere nochmals darauf hingewiesen, dass Entsorgungsleistungen außerhalb der bekannt gemachten Entsorgungstermine als Sonderentsorgungen berechnet werden müssen.

Grundlage für die Entsorgung sind die §§ 5 und 14 Abs. 1, 2 u. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS-) vom 17.02.2011 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 25.02.2011), geändert durch 1. Änderung Entwässerungssatzung - 1. ÄndS EWS - am 12.08.2013 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 23.08.2013) in Verbindung mit § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckver-

bandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 27.05.2020 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 05.06.2020).

Zum Zwecke besonderer Terminabstimmung ist eine Rücksprache mit der Fa. Remondis GmbH Thüringen unter folgender Telefonnummer möglich: 03628/6134-17.

Für weitere Rückfragen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

Dominik Straube  
Verbandsvorsitzender

### Mitgliederversammlung des Antennenevereins Plaue e. V.

Am Mittwoch, d. **22.05.2024**, findet um **19:30 Uhr**, die Mitgliederversammlung des Antennenevereins Plaue e.V. im Vereinshaus des Plauschen Karneval Club e.V., Straße des Friedens statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht 2023
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Vorstandswahlen
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Informationen des Geschäftsführers
8. Beschluss der Beiträge für das Jahr 2025
9. Anfragen der Mitglieder

Hierzu lade ich alle Mitglieder herzlich ein.

Bauersfeld  
Vorsitzender

## Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß

### Bürgermeistersprechstunde Ortsteil Neusiß

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeden **Donnerstag** in der Zeit von **17:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Gemeindebüro, Neusiß Nr. 19 statt.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
OT Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal

Tel. 03677/7943-0  
Fax 03677/7943-43  
E-Mail vg@geratal.de

M. Ley  
Ortsteilbürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

### zur Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratswahl des Ortsteiles Neusiß der Stadt Plaua

am 26. Mai 2024

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 und der Thüringer Kommunalwahlordnung vom 02. März 2009 in der jeweils aktuellen Fassung

findet am

**Dienstag, den 28.05.2024, um 18:30 Uhr**  
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Plaua,  
Hauptstr. 38, 99338 Plaua

die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt  
Plaua

### zur Feststellung des Wahlergebnisses

statt.

(§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 ThürKWO)

Susanne Heißner  
Wahlleiterin  
Stadt Plaua

Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)

3.2. Für die Wahl des Landrates hat jeder Wähler eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.3. Für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters hat jeder Wähler eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, den 26. Mai 2024 bis 18:00 Uhr dort eingeht.

Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Plaua, den 16. Mai 2024  
Stadt Plaua

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2024 finden die

### Kommunalwahlen Thüringen 2024

- Stadtrat
- Kreistag
- Landrat

### Für den Ortsteil Neusiß

- Ortsteilbürgermeister
- Ortsteilrat

von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Plaua ist in folgende 2 Stimmbezirke eingeteilt:

#### Stimmbezirk 1

Wahlraum: **Feuerwehrgerätehaus**  
Str. des Friedens 5  
99338 Plaua

#### Stimmbezirk 2

Wahlraum: **Kulturraum**  
Neusiß Nr. 19  
99338 Plaua

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Die Wahl der Stadtrats /Ortsteilrats- und Kreistagsmitglieder wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen

## Aufhebungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Neusiß (Spielapparate-Steuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der § 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Plaue in seiner Sitzung am 21.02.2024 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Neusiß (Spielapparatesteuersatzung) vom 22.03.2004 wird rückwirkend zum 01.09.2021 aufgehoben.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plaue, den 15.04.2024

C. Janik

Bürgermeister

- Siegel -

**Hinweis:** Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Ende des amtlichen Teiles

## Nichtamtlicher Teil

## Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

**Pfarramt Dorfplan 11**

**99331 Geratal OT Geraberg**

**E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de**

**Pfarrer:**

Kersten Spantig 03677 / 466762

**Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:**

Frau C. Riekehr tel. unter 0179 6688329

**Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:**

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

**Pfingstsonntag, 19. Mai**

10:00 Kleinbreitenbach Gottesdienst Spantig

13:30 Geraberg Konfirmation

**Dienstag, 21. Mai**

10:00 Geraberg Andacht im Seniorenheim Riekehr

**Sonntag, 26. Mai**

10:00 Plaue Jubelkonfirmation Spantig

14:00 Angelroda Jubelkonfirmation Spantig

**Sonntag, 02. Juni**

10:00 Neusiß Gottesdienst Spantig

**Sonntag, 09. Juni**

10:00 Elgersburg Gottesdienst Spantig

13:30 Rippersroda Wandertag

**Dienstag, 11. Juni**

10:00 Geraberg Andacht in der Riekehr

Tagespflege

**Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder**

donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

**Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)**

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

**Kinderstunde Geraberg:** donnerstags von 14:30 - 16:00 Uhr

**Kinderstunde Plaue:** freitags von 13:30 - 15:00 Uhr

**Seniorenkreis Geraberg:** 14-tägig freitags 14:30 Uhr

**Chor Melodiata in Geraberg:** dienstags 19:30 Uhr

Kontakt: Yvonne Mehnert Tel.: 0174 6120639

**Kirchenchor in Angelroda:** dienstags 19:00 Uhr

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

### Bankverbindungen

Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Ev. Kirchenkreisverband DE49 8405 1010 1010 1681 81

Verwendungszweck: jeweiliger Ort

BIC: HELADEF1ILK

## Kindertagesstätte

### Lieblingsmenschnachmittag bei den Sandhasen

Am 17.04.2024 fand bei den Sandhasen in Martinroda der Lieblingsmenschnachmittag statt. An diesem Tag durfte sich jedes Kind jemanden von seiner Familie oder Bekannten aussuchen und mit in den Kindergarten bringen, um demjenigen zu zeigen, wo es den Tag verbringt und mit was es spielt.

Nachdem sich alle Lieblingsmenschen eingefunden hatten, wurde der Nachmittag mit einem Lied eröffnet. Anschließend ging es gruppenintern zu einer Schatzsuche. Bei dieser durften die Kinder spielerisch die verschiedenen Hinweise suchen und lösen. Dabei stand immer die Gruppe als Gemeinschaft im Vordergrund. Weshalb die Aufgaben zur Stärkung der Gruppengemeinschaft beigetragen haben. So durften die Kinder gemeinsam ein Puzzle puzzeln, ihre Wahrnehmung im Wald schulen, indem sie mit geschlossenen Augen ihre Umgebung wahrnehmen, eine Schatzkarte lesen, ein Bewegungsspiel spielen und am Ende auf dem Kindertagengelände den Schatz suchen.

Während die Großen ihre Schatzsuche bewerkstelligten, saßen die Kleinsten der Sandhasen mit ihrem Lieblingsmenschen in der Lobby und haben dort einen gemütlichen Nachmittag verbracht. Nach einem kleinen Programm der Waldwichtel wurde der Nachmittag mit Kaffee und Kuchen eröffnet. Anschließend durfte in der Lobby gespielt und gebastelt werden.





Kindergarten Martinroda

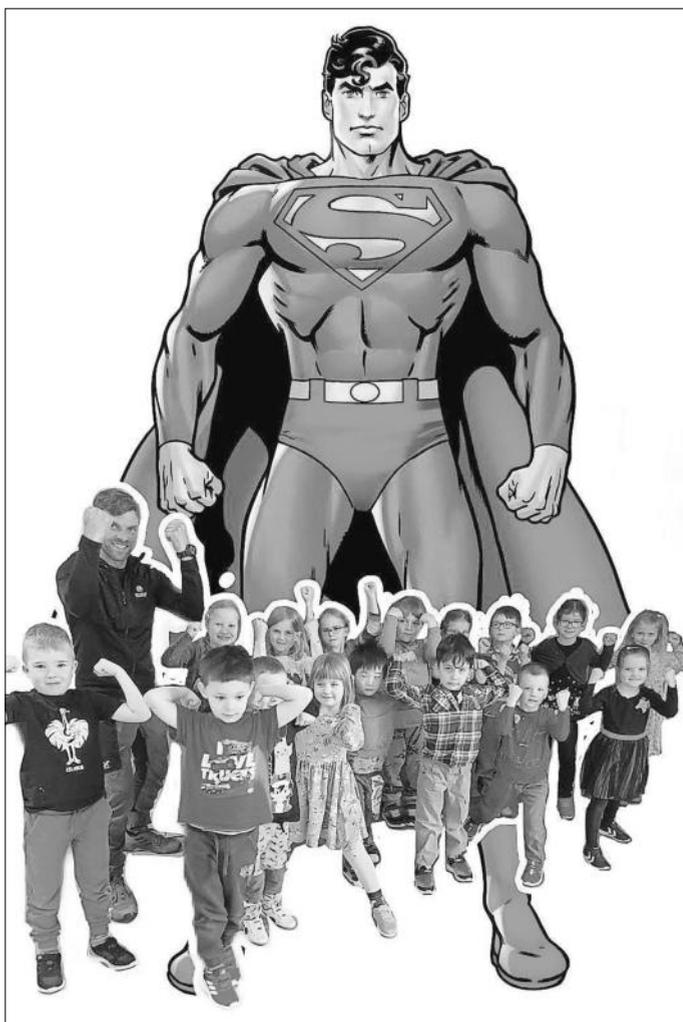
### Mutige Kids in Elgersburg

Vom 8.4. bis 12.04. fand ein „Mut-Kurs“ für die Wichtelgruppe der Kita „Zwergenburg“ mit Frank Wagner (Vanilla Kids) statt. Die Kinder lernten viele spannende Dinge, um selbstbewusst, stark und sicherer zu werden.

Die tollsten Übungen waren die Befreiungstechniken, der Propeller und die Rakete, die sie auch mit Frank zusammen übten.

Höhepunkt war am Freitag, als die Wichtel das Gelernte stolz ihren Eltern zeigen durften und sogar eine Urkunde überreicht bekamen. Die Eltern waren total begeistert und stolz auf ihre Kinder.

Wir bedanken uns für den tollen Kurs und freuen uns auf eine weitere Zusammenarbeit mit den Vanilla Kids.



Kindergarten Elgersburg

## Eine vielfältige Ernte wird es geben...

...die großen Kinder des Zwergenhauses Plauë haben die Pflanzkübel mit Farbe gestaltet. Diese hat uns der Förderverein zur Verfügung gestellt.

Kunterbunte Kunstwerke sind an die Pflanzkübeln gekommen - die man schon von weitem entdecken kann. Als diese getrocknet waren - wurde durch die Erzieher eine große Menge Erde bestellt. Diese bekamen wir dann in den Garten geliefert. Der große Erdhaufen war schnell beseitigt. Denn alle packten mit Schaufeln, Eimern und Schubkarren mit an. Daher waren die Kübel schnell mit Erde befüllt.

Nun endlich kann es bald losgehen - und die Pflanzsaison kann eröffnet werden. Es werden neben einigen Blumenpflanzen - die für die Bienen da sein sollen - selbstverständlich verschiedene Gemüse- und Obstpflanzen darin ihren Platz finden. Wenn dann endlich der Ertrag an den Pflanzen hängen - können sich alle daran erfreuen und probieren.



Kindergarten Plauë

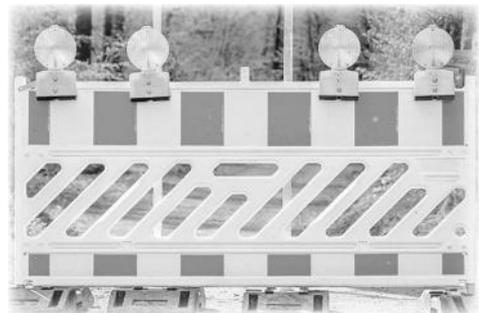
## „Augen auf im Straßenverkehr“

Am 22. und 23. April kam Herr Heyder von der Verkehrswacht zu Besuch in die „Wichtelgruppe“ der Kita Elgersburg. Mit vielen Spielen, Rätseln und Übungen erklärte er den Kindern die Verkehrsschilder und brachte ihnen bei, wie man sich in gefährlichen Situationen richtig verhält (z.B. wenn ein Ball auf die Straße rollt). Am zweiten Tag wurden praktische Übungen durchgeführt und das neue Wissen gefestigt. Zum Abschluss gab es für alle Kinder einen Verkehrs-Führerschein. Das waren 2 tolle Tage! Wir bedanken uns bei Herrn Heyder für die Zusammenarbeit.





Kindergarten Elgersburg



## Impressum

### Geratal-Anzeiger

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich **Bezugsmöglichkeiten:** kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Jugendarbeit

### Kinder- und Jugendarbeit VG „Geratal/Plaue“

## Kinder- und Jugendzentrum in Elgersburg

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

13:00 bis 18.00 Uhr

**Dienstags:** *Wöchentlich wechselnde Angebote und Ausflüge!*

**Mittwochs:** *15.00 Uhr KINO IM CLUB!*

**Donnerstags:** *AG „Gesunde Ernährung“ (Anmeldungen sind möglich!)*

Ein **Hol- und Bringdienst** mit dem Kleinbus für Besucher aus anderen Orten oder vom Schulstandort nach Unterrichtsschluss ist in Absprache möglich!

**Die Planung für die Sommerferien ist in vollem Gange!**

## SOMMERFERIENANGEBOTE

# 2024

### Highlight zum Ferienauftakt:

- **20.06.2024:** *Tagesausflug mit dem Reisebus*  
*in das*

Ihr habt dort also ausreichend Zeit, Fahrattraktionen wie den Freifallturm und die Looping- Achterbahnen „Cobra“ und „Boomerang“, eine Jeep- Safari durch die Savanne mit vielen wilden Tieren, Shows und vieles mehr zu erleben!

**Unkostenbeitrag: 35,- €** Hin- und Rückfahrt + Eintritt Freizeitland)

**Anmeldungen sind ab sofort und bis zum 31.05.24 möglich!**

- **24.06. bis 28.06.2024:** *Schwimmlager im Waldbad Plaue*

Dieses wird in **Kooperation mit der Sportjugend** des Ilm- Kreises angeboten.

Erfahrene Schwimmsportler führen diesen **Intensiv-Schwimmkurs** durch, in dem an insgesamt fünf Tagen mit den Teilnehmern eine gute Schwimmtechnik trainiert wird, so dass zum Abschluss des Kurses für die Teilnehmer die Möglichkeit besteht, die Prüfung zum **Seepferdchen-, Bronze- oder Silberabzeichen** abzulegen.

In den Schwimmpausen kommen natürlich auch **Spiel und Spaß** nicht zu kurz!



Der Kurs findet täglich von 10.00 – ca. 14.00 Uhr statt.

Die Betreuung bis 16.00 Uhr und der Hol- und Bringdienst wird durch die Jugendpflege abgesichert. Für Verpflegung ist ebenfalls gesorgt.

**Unkostenbeitrag:** 60,- € (beinhaltet Kursgebühr, Schwimmzeugnis, Mittagessen, Versicherung/Betreuung)

***Da die Plätze begrenzt sind, gilt die Reihenfolge der Anmeldung.***

***Bei Interesse bitte umgehend bei mir melden (Nähere Infos und Voranmeldung)!***

➤ **01.07. bis 05.07.2024:** **FERIENBETREUUNG**

**Montag, 01.07.2024:** **Ausflug in den Kletterwald**

**Dienstag, 02.07.2024:** **Freibadbesuch in Ilmenau**

➤ **Mittwoch, 03.07.2024:** **Tagesausflug in den EGAPARK**

Wir fahren diesmal mit dem **Reisebus** und werden natürlich viel Zeit in der 35.000 Quadratmeter großen **Spiel- und Erlebniswelt** mit Bademöglichkeit verbringen.

**Unkostenbeitrag:** 14,- €



**Donnerstag, 04.07.2024:** **„MYJUMP“ Erfurt + Stadtbummel**

**Freitag, 05.07.2024:** **Spieletag/Kino/Grillen in Elgersburg**





# SOMMERFERIENFREIZEIT

Auf Wunsch der Teilnehmer aus dem letzten Jahr wird das Ziel unserer diesjährigen Ferienreise nochmals das Leipzig befindet. sein, welches sich unweit der Großstadt



**Termin:** 08.07. bis 12.07. 2024

Dieses sehr schöne Ferienobjekt mit seinem riesigen Außengelände ist von Wald und Wiesen umgeben und bietet jede Menge Sport- und Spielmöglichkeiten.

Schaut einfach selbstmal auf [www.nfh-leipzig.de](http://www.nfh-leipzig.de) nach!

Die Unterbringung erfolgt wieder in diesem tollen Jugendgästehaus, welches wir ganz allein in Besitz nehmen dürfen. Natürlich wird es auch ein abwechslungsreiches Programm mit Ausflügen in die Umgebung für die Teilnehmer geben, wo bei hoffentlich schönem Sommer-Wetter diesmal auch der Badespaß abgesichert ist.

Ein besonderes **Highlight** gibt es natürlich auch im Jahr 2024:

Wir unternehmen einen Tagesausflug in den Zoo Leipzig und werden dort mitten in Leipzig eine faszinierende Wildnis erkunden und dabei Artenvielfalt pur und naturnah gestaltete Lebensräume in sechs aufregenden Erlebniswelten kennenlernen.

Teilnehmen können wie immer **Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 16 Jahren** aus allen Orten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/ Plaue“.

**Teilnehmerbeitrag: 220,- €** (beinhaltet anteilige Kosten für Hin- und Rückfahrt, Übernachtung / Vollverpflegung, Programm)

(Hinweis: Obwohl die Fahrt bereits durch die VG „Geratal/Plaue“ bezuschusst wird, kann zusätzlich eine personenbezogene Übernahme des Teilnehmerbeitrags beim Jugendamt beantragt werden.

Die Anträge gibt es bei mir und ich unterstütze auch gern bei der Antragstellung!)

*Auch hierfür ist die verbindliche **Anmeldung ab sofort** möglich!*

Für Rückfragen zu allen Angeboten stehe ich gern zur Verfügung!

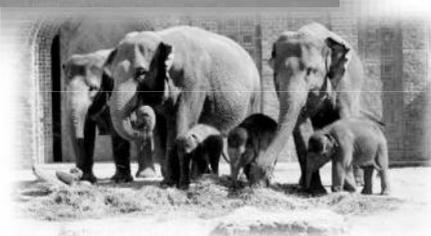
**Festnetz: 03677 / 469279**

**Mail: [anett.grass@googlemail.com](mailto:anett.grass@googlemail.com)**

**Handy: 0173 / 9714433**

**Anett Grass**

Jugendpflegerin der VG „Geratal/Plaue“





# Anmeldung

Name: .....

Vorname: .....

Geb. am: .....

Telefon: .....

Anschrift: .....

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter verbindlich

für den Tagesausflug in das Freizeitland Geiselwind (20.06.24)

für den Tagesausflug in den EGAPARK

für die Ferienfreizeit im Leipziger Naturfreundehaus (08.07.- 12.07.24)

für das Schwimmlager in Plau (24.-28.06.24)

für die Ferienbetreuung an folgenden Tagen.....

an.

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

## Gemeinde Elgersburg

### Veranstaltungen

#### Munchexperte Volker Wahl kommt Ende Mai nach Elgersburg

Prof. Volker Wahl war nach seiner Ausbildung zum Lehrer, Archivar und Historiker u.a. von 1986 bis 1991 Direktor des Goethe- und Schiller-Archivs Weimar und schließlich von 1991 bis 2008 **Direktor des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar**. Er ist in Elgersburg kein Unbekannter: Bereits im **August 2001** hielt er im Rahmen der „Elgersburger Schlossgeschichten“ einen Vortrag über Edvard Munch und dessen Kuraufenthalt 1905/06 im damaligen Bad Elgersburg. Initiatoren waren damals der „meridian e.V.“ und die „Elgersburger Ritterschaft e.V.“.

Das besondere Interesse von Wahl galt schon seit den 1970er Jahren dem norwegischen Maler **Edvard Munch**, der zwischen 1892 und 1908 überwiegend in Deutschland lebte und zwischen 1904 und 1907 seinen Aufenthalts- und Tätigkeitsschwerpunkt in Thüringen hatte. Bereits 1988 stellte Wahl in seinem Buch „Jena als Kunststadt“, erschienen im Seemann Verlag Leipzig, umfangreiche Erkenntnisse zu Munchs Aufenthalt in Thüringen vor.

Befördert durch einen Studienaufenthalt in Oslo 1987 konnte Wahl sein Wissen über Munch und dessen Zeit im kaiserlichen Deutschland, in der viele seiner wichtigsten Werke entstanden, zunehmend vertiefen. Nach vielen Schriften und Artikeln, die in mehr als 40 Jahren wissenschaftlicher Arbeit entstanden, arbeitete Wahl in den letzten Jahren an seinem bislang umfangreichsten Buch: So erschien im Herbst 2023 im Vopelius-Verlag (Jena) sein umfassendstes Werk über den weltbekannten Norweger, nämlich **„Edvard Munch in Thüringen“**. Die Fertigstellung seines Buches und die Tatsache, dass es inzwischen eine „IG Edvard-Munch-Freunde“ in Elgersburg gibt, hat zur Auffrischung der Kontakte zwischen Professor Wahl einerseits und den Munch-Freunden in der Interessengemeinschaft sowie der Ritterschaft andererseits geführt. Deshalb wird Professor Volker Wahl dieses Buch am 31.05.24 im Rahmen eines Vortrages zu „Munch in Thüringen und insbesondere seine Zeit in Elgersburg“ im Kleinen Rittersaal der Elgersburg vorstellen.

Sein Auftritt in Elgersburg soll auch ausdrücklich den Respekt und seine Anerkennung vor dem geschaffenen „Munch-Rundwanderweg“ und dem dabei geleisteten ehrenamtlichen Aufwand aller Beteiligten zollen.

(Das Buch von Volker Wahl kann im Anschluss an den Vortrag käuflich erworben werden, auf Wunsch natürlich auch mit einer Signatur vom Verfasser.)

Beginn der Veranstaltung am 31.05.24: 18.30 Uhr im Kleinen Rittersaal, der Eintritt ist frei.

Es laden ein: IG Edvard-Munch-Freunde Elgersburg und die Elgersburger Ritterschaft e.V.

Dr. H. Wölk

## Ofenmuseum Elgersburg

Zu sehen sind gusseiserne Öfen und Ofenplatten aus drei Jahrhunderten sowie eine große Kaminplatte im Eingangsbereich (Jesus und die Samariterin am Jakobsbrunnen).

Wann: Pfingstmontag, den 20.05.2024

Uhrzeit: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wo: Jägerstraße 12  
98716 Elgersburg

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



## Gemeinde Martinroda / Ortsteil Angelroda

### Veranstaltungen

# 3. Schlossplatzfest Angelroda

## 01. Juni

ab 14 Uhr - Schlossplatz

hausgemachter Kuchen  
Eiswagen, Die Süße Kiste  
Leckereien vom Grill  
Gebrautes und Gezapftes



15 Uhr -  
Große Schatzsuche  
im Schlosspark

Der Verein Dorfleben Angelroda  
freut sich auf Ihren Besuch!



### Vereine und Verbände

Die Angelrodaer Heimatstuben haben  
wieder für Besucher geöffnet!!

Wir freuen uns immer **Sonntag von 15 bis 17 Uhr**  
auf zahlreiche, neugierige Gäste.  
Ob Groß oder Klein - Schaut herein.

[www.heimatstube-angelroda.de](http://www.heimatstube-angelroda.de)

## Stadt Plauë / Ortsteil Neusiß

### Veranstaltungen

#### 14. Neusißer Pferdetag mit Tier- und Technikschaу

Am 26. Mai 2024 findet wieder unsere beliebte Veranstaltung statt.

Auf der Festwiese am Reitplatz stehen ab 11:00 Uhr dutzende Traktoren und Landtechnik verschiedenster Bauart und Jahrgänge zur Besichtigung bereit. Es werden auch die Tiere des ländlichen Raumes präsentiert. Kaninchen, Geflügel, Schafe und Ziegen sowie Esel und vor allem Pferde warten auf die Besucher.

Nach dem Mittag gibt es einen Fahrzeugkorso durch den Ort. Danach werden die Traktoren usw. auf dem Reitplatz vorgestellt. Im Anschluss beginnt das Schauprogramm für die ganze Familie. Die verschiedensten Pferderassen werden vorgestellt und die Erfurter Ponysportler bieten vielseitige Schaubilder. Unterschiedlichste Anspannungen werden vorgeführt, eine Voltigiergruppe zeigt ihr Können. Weitere Programmpunkte bieten gute Unterhaltung. Für die Kinder gibt es eine Strohhüpfburg, eine Bastelecke und die Möglichkeit zum reiten. Der Forst präsentiert sich mit einem Infomobil, farbenfrohe Bauernmalerei gibt's zu sehen. Für das leibliche Wohl der Gäste ist gesorgt mit deftigen und süßen Speisen und allerlei Getränken. Wir bitten die Besucher, die Parkmöglichkeit am Ortseingang zu nutzen.

Reitverein Neusiß e.V.

www.neusiss.de



**LINDEN  
FEST  
IN  
NEUSIß**

Alljährlich zur selben Zeit am  
**16.06.2024**

- Bobbycar Rennen  
Start 14:00, Anmeldeschluss 13:00  
(mit eigenem Helm und Bobbycar)
- Kirmesbraten mit Klößen ab 11:30
- Schlittenrutsche und Hüpfburg
- Gebratenes vom Rost
- Kaffee und Kuchen
- gute Laune und Musik von Hubertus mit diskothek cd78

ab 10:00 auf dem Lindenplatz  
Wir freuen uns auf einen geselligen Tag mit euch!  
Eure Kirmesgesellschaft Neusiß e.V.

## Nachbargemeinden

### Liebe Besucher des diesjährigen Heringsfestes,

am 26. Mai 2024 ist es so weit, der Sportfischerverein Geratal e. V. freut sich, seine treuen Gäste zum diesjährigen Heringsfest wieder einmal begrüßen zu dürfen.

**Termin: 26. Mai ab 10 Uhr in Geraberg im Morbacher Park**

Wir haben uns Einiges einfallen lassen, um euch einen abwechslungsreichen und interessanten Tag zu bieten.

Also raus mit der ganzen Familie - und rein in den Morbacher Park - für jeden ist etwas Passendes dabei, auch die Hausfrau kann sich freuen - die Küche bleibt kalt - gegessen wird nach Herzenslust auf dem Heringsfest - und zwar alles rund um den Fisch. Außerdem müssen sie uns besuchen, um unser abwechslungsreiches, ganztägiges Unterhaltungsprogramm mitzuerleben!!! Los geht's zum Frühschoppen, in diesem Jahr wieder einmal mit den „Geraberger Musikanten“. Der Nachmittag steht bekanntlich wieder im Zeichen des Schlaglers.

Nico Alesi und Thomas Sterner, sie haben im letzte Jahr beim Award die vorderen Plätze belegt, werden uns mit ihrem eigenen Programm am Nachmittag gut unterhalten.

Im Anschluss wird die „Partyband Jojozeit“ aus Neuhaus für beste Stimmung bis zum Ende sorgen.

Wir wünschen euch und uns einen wunderschönen Tag bei hoffentlich bestem Feierwetter mit ganz viel Spaß und Freude.

Und immer dran denken:

Wer das verpasst - verpasst das Leben



SPORTFISCHERVEREIN GERATAL E.V.

**HERINGS  
FEST**

GERABERGER MUSIKANTEN  
NICO ALESI  
THOMAS STERNER  
PARTYBAND "JOJOZEIT"

AB  
10.00 UHR  
SONNTAG  
**26.**  
IM MORBACHER PARK  
NACHMITTAGSPROGRAMM

**GERABERG**

### Probelager in Dörnfeld an der Ilm

In Vorbereitung auf unser 55-jähriges Jubiläum führten wir ein intensives Trainingslager im Schullandheim in Dörnfeld an der Ilm durch.

Am Wochenende vom Freitag, dem 26.04.2024 bis Sonntag, den 28.04.2024 übten die Mitglieder des Musikvereins Geraberg das Programm für das Jahreshighlight. Im Schullandheim fanden wir ausgezeichnete Bedienung für unser Orchester vor. Uns standen 3 Proberäume, sowie ein großzügiges Außengelände zur Verfügung. Nach der Ankunft am Freitag bezogen wir die Zimmer und wir bereiteten uns auf die erste Gesamtprobe vor. Der Abend klang bei geselligen Zusammensein aus.

Am Samstag nach einem leckeren, liebevoll zubereiteten Frühstück starteten wir pünktlich 09:00 Uhr den Probetag. Nach dem Einspielen folgte eine Gesamtprobe mit ausgewählten Stücken für unser Musikfest. Zwischen den Gesamtproben wurden die Musiker in die Register eingeteilt und probten selbstständig. Das Erlernte wurde später in einer Gesamtprobe gefestigt. Bei einem Gedankenaustausch und Details zur Planung unseres Jubiläums beendeten wir 22:00 Uhr den Probetag.

Am Sonntag nach dem Frühstück absolvierten wir nochmal eine Gesamtprobe und bedankten uns bei den Gastgebern mit einem Ständchen für die liebevolle Bewirtung.

Das Trainingslager war eine sehr gute Einstimmung auf das Musikfest vom 07.06.2024 bis 09.06.2024. Wir freuen uns auf ein gutes Gelingen der Veranstaltung im Juni zu unserem 55-jährigen Jubiläum des Musikvereins Geraberg.

An dieser Stelle möchten wir alle Leser zu unserem Musikfest vom 7.-9. Juni 2024 in der Geratalhalle einladen.



Alina Fiedler für den Musikverein Geraberg e.v.

**55** JAHRE   
Musikverein Geraberg e.v.

# Musikfest

*Musik liegt in der Luft...*

## 7.-9. JUNI Geratalhalle Geraberg

---

**Freitag** **DiscoNight**  
ab 21 Uhr Beat mit DJ Mario und DJ Olli  
Eintritt: 8,- €

---

**Samstag** **Festkonzert** des MV Geraberg  
ab 18 Uhr Gäste: MV Rot a. d. Rot und Liederkranz Geraberg  
Eintritt: 10,- € **ab 22 Uhr Tanz** mit der **Band JoJoZeit**  
Kartenvorverkauf: Geraberger Autohaus, Physiotherapie Kretschmar, Gulf Tankstelle Geraberg, MFK-Handys

---

**Sonntag** **Musikfest**  
11-17 Uhr 11-13 Uhr Klöße und Musik mit dem MV Rot a. d. Rot  
Eintritt frei 13-17 Uhr Konzerte des MV Geraberg und der Gastorchester, Ausklang mit den Geraberger Musikanten



# BEAT

in der

# GERATALHALLE

mit DJ Mario & DJ Olli

## 7. Juni 2024

### Geraberg

### ab 21:00 Uhr



**Happy Hour 21-22 Uhr**  
- Getränke zum halben Preis  
Eintritt: 8€

**40 Jahre Liederkranz Geraberg e.V.**

Das sind wir – die Chöre des Liederkranz Geraberg: „Best Ager“ und „Corona Carminum“ sowie ein Kinderchor, alle unter der Leitung von Maria Seeber  
Klavierbegleitung: Dr. Markus Mehnert & Evgenya Kosar

Wir proben in Geraberg:  
„Best Ager“: montags, 19.30 Uhr, in der „Schieferschule“  
„Corona Carminum“: mittwochs, 19.30 Uhr, im „Haus der Musik“  
Kinderchor: mittwochs, 18.30 Uhr, im „Haus der Musik“

Neue Mitglieder sind immer herzlich willkommen!  
Kontakt zu „Best Ager“ & „Corona Carminum“: Ralf Wagner 0151 594 112 48  
und zum Kinderchor: Heike Esefeld 0176 383 700 86

Wir freuen uns sehr über Ihre Spende!  
Unsere Bankverbindung:  
IBAN DE45 8405 1010 1140 0012 01  
Verwendungszweck: Spende  
Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenquittung.

Uns hat die Größe des Saales sehr beeindruckt. In dem Saal wurden durch die Mitarbeiter der Gemeinde 200 Stühle aufgestellt. Herzlichen Dank dafür.

Die Stühle wurden auch fast alle benötigt. Bis auf wenige Stühle waren alle besetzt, was uns sehr gefreut hat.

Nach einer kurzen Ansprache des Bürgermeisters wurde das Konzert durch unseren Chor „Best Ager“ eröffnet. Im Anschluss traten der Chor „Corona Carminum“ und unser Kinderchor auf.

Viel Begeisterung bei dem Publikum fanden die Auftritte der Solisten und die gemeinsamen Lieder aller drei Chöre.

Durch viel Beifall und den „Forderungen“ nach Zugaben, wurde das Konzert beendet.

Wir bedanken uns bei allen Gästen unseres Konzertes für den vielen Befall und den Spenden was uns sehr gefreut und uns gezeigt hat, dass sich unsere viele Arbeit in den Proben gelohnt hat, um Ihnen eine schöne und angenehme Zeit in unserem Konzert zu ermöglichen.

Durch unserem Vorstandsvorseitenden wurde bereits auf unser nächstes Konzert, am 15.12.2024 in der Kirche in Gräfenroda, hingewiesen.



Anzeigenteil

**TAG DER SPORTVEREINE**

SPASS & SPORT für Jung und Alt zum Mitmachen & Ausprobieren!

**Sa., 15. Juni '24**  
JAHN-STADION ARNSTADT | 10-15 Uhr  
Eintritt frei!

- ▶ Fußball, Handball & Volleyball
- ▶ Biathlon-Laserschießen, Skilanglauf
- ▶ Wushu-Kampfkunst & großer Showact „Drachenbootfest“
- ▶ Rad- & Bewegungsparcours
- ▶ Kletterwand, Golfen, Flugsimulator uvm.

Die ersten 200 Kinder erhalten ein sportliches Geschenk!

...und zusätzlich im Programm: Wobbelturmen, Ponyreiten, Hüpfburgen & Kinderschminken

Erhalte mit 5 Stempeln eine Medaille vom Muskelkafer!

**„Der Gesang ist die in höchster Leidenschaft erregte Rede: die Musik ist die Sprache der Leidenschaft.“**

Richard Wagner (1813 - 1883)

Am 04.05.2024 hatte der Liederkranz Geraberg e.V. in Gräfenroda, im Bürgerhaus, sein erstes Konzert.

Nach vielen Jahren des Umbaus kann das Haus wieder genutzt werden und der Umbau hat sich gelohnt. Es wurde ein Ort geschaffen, der für viele Veranstaltungen genutzt werden kann.

**Für jede dritte Frau endet die Liebe Schlag auf Schlag.**

In Indien wird ein Drittel aller verheirateten Frauen Opfer häuslicher Gewalt. Wir unterstützen sie dabei, ein Leben in Würde zu führen.

[brot-fuer-die-welt.de/frauen](http://brot-fuer-die-welt.de/frauen)

Mitglied der **act alliance**



Würde für den Menschen.